



Raumnutzungsvereinbarung Miniclub Schwerzenbach

1. Vertragsparteien

Zwischen der **Vermieterin**

Name: Elterngruppe Windredli, Eschenstrasse 8, 8603 Schwerzenbach
c/o Fiona Berthoud, Im Widacher 6, 8603 Schwerzenbach
Kontakt: Tel. 079 754 59 83 / fiona.berthoud@hotmail.ch
Bankverbindung: IBAN CH68 0070 0112 5002 4810 7 / ZKB, 8010 Zürich

Und der **Mieterin/ des Mieters**

Name und Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer:

E-Mail:

Bankverbindung:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten «Miniclub»-Raum, im 3.OG an der Eschenstrasse 8 in 8603 Schwerzenbach. Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Die Benützung der technischen Geräte (CD-Player, Mikrowelle, Kühlschrank, Popkorn-/Zuckerwattemaschine und Tassimo-Kaffeemaschine), sowie der mobilen Einrichtungsgegenstände (z.B. Festgarnitur) sind im Mietpreis inbegriffen. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben (Staubsauger vorhanden). Der Container für den Abfall befindet sich hinter dem Gebäude (öffnen mit Miniclub-Schlüssel). Die Glastüre im 3.OG zu den Räumlichkeiten darf nicht offenstehen, da sonst ein Alarm aktiviert wird. Es ist ratsam den Schlüssel während den Buchungszeiten stecken zu lassen, für einen problemlosen Ein- und Austritt aller Gäste.

Verbrauchsgegenstände, wie Kaffeekapseln, Abfallsäcke (ohne Gebühr) sowie (Plastik-)Geschirr müssen von der Mieterin/dem Mieter selbst organisiert werden.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr und endet

am um Uhr. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

.....
Der Schlüssel für den Raum wird am Vortag im Briefkasten der Vermieterin für die Abholung hinterlegt: Familie Berthoud, Im Widacher 6, 8603 Schwerzenbach.

Nach Ende der Veranstaltung wird der Schlüssel im Schrank der Männer-Toilette im 3.OG hinterlegt oder der Vermieterin in den Briefkasten eingeworfen.



3. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von CHF 60.- (Mitglieder der Elterngruppe Windredli) bzw. CHF 100.- (Nicht-Mitglieder) zu zahlen. Zudem ist ein Depot in der Höhe von CHF 200.- zu entrichten, welches nach der Veranstaltung und bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen wieder zurückerstattet wird. Der Betrag ist spätestens zwei Arbeitstage vor dem Nutzungstermin auf das von der Vermieterin benannte Konto zu überweisen. Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

4. Pflichten der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Liegenschaft ist strengstens verboten.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 30 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden und wird entsprechend vom hinterlegten Depot abgezogen.

5. Haftung

5.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Die daraus resultierenden Kosten werden dem hinterlegten Depot abgezogen.

Die Räumlichkeiten vor dem «Spiel- und Bastel-Raum» gehört nicht zum Vertragsgegenstand. Dies ist ein Gemeinschaftsbereich, welcher an Wochenenden benützt und vorübergehend dekoriert werden darf. Der Mieter/in wurde über die Gefahren und die Verantwortung bzw. Haftung in Kenntnis gesetzt. Die umliegende Gartenfläche darf ohne eine vorangehende Absprache mit der Vermieterin nicht benutzt werden.

Die Firmenparkplätze dürfen von den Miniclub-Besuchern nicht benutzt werden. Öffentliche Parkmöglichkeiten sind in der näheren Umgebung (weisse Zone) vorhanden.

5.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Die Vermieterin/der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Vermieterin/der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vermieterin/der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).



6. Kündigung/Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 24 Stunden vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

7. Ausschlusskriterien

Der Raum darf nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum nicht für einen illegalen Zweck verwendet wird und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die illegale Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Der unterzeichnete Vertrag muss spätestens 48 Stunden vor Anlassbeginn der Vermieterin per Mail oder Post zugestellt werden.

Vermieterin

Mieterin / Mieter

.....

.....

Fiona Berthoud

Schwerzenbach, der

.....
(Ort, Datum)